

Rechtsfolgenbelehrung bei Sanktionen gemäß §§ 31, 31a SGB II

Nach dem Grundsatz des Forderns (§ 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) sind Sie verpflichtet, in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten – insbesondere den Einsatz Ihrer Arbeitskraft – zu nutzen, um Ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften sicherzustellen.

Die §§ 31, 31a SGB II sehen bei einer Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder mit einem Beschäftigungszuschuss geförderte Arbeit aufzunehmen, Leistungsminderungen vor. Das Arbeitslosengeld II kann danach gemindert werden.

Wenn Sie sich weigern, die Ihnen mit diesem Arbeits-/Ausbildungsangebot unterbreitete Beschäftigung aufzunehmen, wird das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II für drei Monate um monatlich 30% des der Berechnung Ihrer Leistung zugrundeliegenden maßgebenden Regelbedarfes gemindert.

Eine solche Weigerung (Pflichtverstoß) liegt auch vor, wenn Sie sich nicht fristgerecht, in der vorgegebenen Form und mit den vorgegebenen Unterlagen auf die Ihnen unterbreitete Stelle bewerben oder die Aufnahme der angebotenen Arbeit bzw. Ausbildung durch negatives Bewerbungsverhalten im Kontakt mit dem Arbeitgeber (auch in einem evtl. folgenden Vorstellungsgespräch) vereiteln.

Die Minderung erfolgt mit Beginn des Folgemonats nach der Bekanntgabe eines Sanktionsbescheides. Ein Sanktionsbescheid wird Ihnen innerhalb von sechs Monaten nach der Pflichtverletzung bekannt gegeben.

Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn Sie einen wichtigen Grund für Ihr Verhalten nachweisen können. Sollten Sie der Auffassung sein, für Ihr Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, dieser jedoch nach objektiven Maßstäben nicht anerkannt werden kann, so geht diese Fehlannahme zu Ihren Lasten.

Gemäß Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 5.11.2019 (1 BvL 7/16) gilt für Leistungsminderungen Folgendes:

Wird die Mitwirkungspflicht doch noch erfüllt oder erklären Sie nachträglich ernsthaft und nachhaltig bereit, den Pflichten nachzukommen, können unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ab diesem Zeitpunkt die Leistungen wieder in vollem Umfang erbracht werden. In diesen Fällen darf die Minderung ab diesem Zeitpunkt nicht länger als einen Monat andauern.

Von der Minderung kann abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde und insbesondere den Zielen

des SGB II (z.B. Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Integration in Arbeit) widersprechen würde.

Eine Minderung wegen wiederholter Pflichtverletzungen (gemäß § 31a Abs. 1 S. 2 und 3 SGB II) darf laut Bundesverfassungsgericht nicht über 30 % des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen. Daher wird bei einer wiederholten Pflichtverletzung geprüft, ob eine Minderung in Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs entsprechend der oben stehenden Regelungen wie bei der ersten Pflichtverletzung vorzunehmen ist.

Während dieser Minderung haben Sie keinen Anspruch auf ergänzende oder aufstockende Sozialhilfe in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Allgemeiner Hinweis:

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass Sie unter Umständen zusätzlich zu einer Minderung auch ersatzpflichtig nach § 34 SGB II werden können. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen Sie als Volljähriger vorsätzlich oder grob fahrlässig und ohne wichtigen Grund die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld II geschaffen, erhöht oder nicht verringert haben.